VERORDNUNG (EG) Nr. 1117/94 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1994

zur Festsetzung bestimmter Beihilfen zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2064/92 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 ist die Beihilfe so festzusetzen, daß die üblicherweise mit Körnerhülsenfrüchten bestellten Flächen unverändert bleiben. Außerdem sind die für die genannten Früchte nach anderen Gemeinschafsvorschriften gewährten Beihilfen zu berücksichtigen. Die gemeinschaftliche Flächenbeihilfe sollte deshalb wie nachstehend vorgesehen festgesetzt werden.

Eine Überprüfung der Körnerhülsenfruchtflächen hat ergeben, daß die Höchstgarantiefläche gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3184/92 [4], nicht überschritten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 für die Erzeugung von Körnerhülsenfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 eingeführte Beihilfe beläuft sich auf 130 ECU je bestellter und abgeernteter Hektar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 47.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 56.
[4] ABl. Nr. L 285 vom 19. 11. 1993, S. 17.